

MARKT MANCHING

S a t z u n g

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
"Ortskern Manching"

Aufgrund § 142 des Baugesetzbuches -BauGB- vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253) und Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 20-1-1-I) erläßt der Markt Manching folgende Satzung:

§ 1

- (1) Zur Verbesserung des städtebaulichen Zustandes im Bereich des "Ortskerns Manching", für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird das in Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt.
- (2) Als förmliches Sanierungsgebiet wird der Ortskern von Manching festgelegt. Das Sanierungsgebiet ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan.
- (3) Der Plan mit den Grenzen des Sanierungsgebietes ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

- (1) Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der §§ 152 bis 156 BauGB (besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) wird ausgeschlossen.
- (2) Die Vorschriften des § 144 (Verfügungs- und Veränderungssperre) BauGB finden keine Anwendung.
- (3) Die Sanierungsmaßnahme wird voraussichtlich bis zum Jahre 1995 abgeschlossen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Manching, den 29.04.1988
MARKT MANCHING


HUCH
1. Bürgermeister



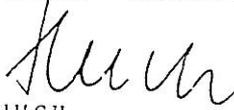
Vermerk über die Anzeige:

Gem. § 143 Abs. 1 BauGB wurde diese Satzung der Regierung von Oberbayern angezeigt.
Die Regierung von Oberbayern teilt mit dem Schreiben vom 10.08.1988 Nr. 221/2 - 4652 PAF 10-1(88) mit, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 143 Abs.1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 11 Abs. 3 BauGB nicht Geltend gemacht wird.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte ortsüblich durch Anschlag an allen Amtstafeln am 25.08.1988 und im Manchinger Boten.

Manching, den 14.09.1988
MARKT MANCHING


HUCH
1. Bürgermeister



